AMTSBLATT
der Stadt Würselen

NR. 13 JAHRGANG 2008 - WÜRSELEN, DEN 22. AUGUST 2008

A M T L I C H E R T E I L

Sitzung des Rates der Stadt am 26. August 2008

Am Dienstag, dem 26.08.2008 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.
Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

Tagesordnung
der Sitzung des Rates der Stadt
am Dienstag, dem 26.08.2008

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

3 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen

4 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt

5 Prüfung der Jahresrechnung 2006

6 Jahresrechnung 2007

7 Verwendung zusätzlicher Gewerbesteuereinnahmen in 2007; hier: Antrag der UWG-Fraktion vom 12.02.2007

8 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe bei HHSt. 02.91000.900200 - Zuführung an Verwaltungshaushalt für UA 700 - Stadtentwässerung - für das Haushaltsjahr 2007

9 Haushaltsplan 2008; hier: a) Genehmigungsverfahren b) Abwicklung

10 Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 5 Prozent bei den Kanalbenutzungsgebühren und den übrigen kostenrechnenden Einrichtungen; hier: Antrag der UWG Fraktion vom 04.12.2007

11 Entwicklung des Kassenbestandes

12 Stellenplan 2008

13 Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung)

14 Interkommunales Städtenetzwerk Innenstadt NRW; hier: Beitritt

15 Seminar Fraktionen in Räten

16 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weinfestes am 10.08.2008

17 Wahl des/r Technischen Beigeordneten der Stadt Würselen; hier: Weiteres Verfahren

18 Anfragen und Mitteilungen

19 Besetzung von Ausschüssen

Nichtöffentlicher Teil

1 Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen

2 Stellenbesetzungsplan 2008

3 44. Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH am 26. Juni 2008

4 Anfragen und Mitteilungen

5 Gütliche und außergerichtliche Beilegung des Rechtsstreits der Stadt Würselen mit der enwor – energie und wasser vor ort GmbH

6 Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages

7 Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages

8 Neuordnung der gesellschaftsrechtlichen Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse an der Wärmeversorgung Würselen GmbH (WVW)

9 Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation der WVW sowie der von der WVW betreuten und belieferten Versorgungsstellen und Wärmekunden im Stadtgebiet Würselen

Würselen, den 13. August 2008

Werner Breuer
Bürgermeister

* * *

B E K A N N T M A C H U N G

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Würselen im Rahmen der im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 i. V. m. § 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967 / SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch die 7. ÄndVO vom 03.03.2008 (GV NRW S. 222), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Würselen sowie für die Wahl der Vertretung der Stadt Würselen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die **vom Wahlleiter der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 133,** während der Dienststunden (siehe unten) kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (nach dem 21.07.2008), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (nach dem 04.07.2008) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Würselen, in der Vertretung des Kreises Aachen, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Nachweise von Satzung und Programm nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil KWahlG und § 26 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger/innen bereits vor dem Zeitpunkt der

Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) erbracht werden. Die Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 25 KWahlO u. a. über von der Nachweispflicht befreite Parteien wird jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt NRW veröffentlicht werden.

1.4 Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen sowie die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 46 d Abs. 1 S. 3 KWahlG außerdem von **mindestens 220 (zweihundertzwanzig) Wahlberechtigten der Gemeinde** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen alle auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat bzw. Städteregionsrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

- Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen, für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG ferner von **mindestens fünf Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname,

Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf **nur einen Wahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5 Dem Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Fall eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vor liegt oder beigebracht wird.

4.5 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG von **mindestens 30 (dreißig) Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss die Reserveliste von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Würselen können ab sofort, spätestens bis zum 48. Tag vor dem Kommunalwahltermin, **beim Wahlleiter der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 133** eingereicht werden.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 04.07.2008 wird hingewiesen.

Würselen, den 18. August 2008

Werner Breuer
Bürgermeister
als Stadtwahlleiter

N I C H T A M T L I C H E R T E I L

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat September 2008 vollenden:

das 80. Lebensjahr:
Isolde Simon, Neustraße 6, am 10.9.,
Katharina Wirtz, Am Johanniterhof 31, am 16.9.,
Anna Janßen, Gouleystraße 173, am 23.9.,
Peter Thelen, Alter Schüttsberg 3, am 26.9.,

das 81. Lebensjahr:
Marianne Jansen, Robert-Koch-Straße 1, am 4.9.,
Elisabeth Müller, Grünplatz 8, am 5.9.,
Sibilla Beckers, An Kuckum 8, am 15.9.,
Karl Hermanns, Neue Furth 24, am 29.9.,

das 82. Lebensjahr:
Adelheid Blankenheim, Klosterstraße 80, am 2.9.,
Heinz Melzer, Gouleystraße 108, am 9.9.,
Helene Nollé, Dommerswinkel 95, am 12.9.,
Maria Birkenstock, Oppener Straße 147, am 14.9.,
Gertrud Göbbels, Martin-Luther-King-Straße 70, am 16.9.,
Heinrich Simon, Salmanusstraße 11, am 18.9.,

das 83. Lebensjahr:
Johanna Claßen, Rudolf-Blum-Straße 23, am 2.9.,
Gerhard Weidenhaupt, Teutstraße 25, am 10.9.,
Sophia Cuvelier, Tittelstraße 1, am 10.9.,
Matthias Theisen, Langau 29, am 22.9.,
Emilie Juchem, Lindener Straße 47, am 24.9.,

das 84. Lebensjahr:
Maria Kastel, Im Grötchen 7, am 1.9.,
Irmgard Böhm, Auf dem Troppenbruch 27, am 11.9.,
Elly Große, Jülicher Straße 66, am 12.9.,
Joseph Distelrath, Krottstraße 30, am 16.9.,
Katharina Kruchem, Klosterstraße 30, am 16.9.,
Katharina Tholen-Kaussen, Hauptstraße 112, am 21.9.,
Katharina Vonderstein, Lindener Straße 149, am 26.9.,
Katharina Schwartz, Paulinenstraße 118, am 28.9.,

das 85. Lebensjahr:
Margret Hötte, Neuhauser Straße 37, am 8.9.,
Franz Lenzen, Drischer Straße 60, am 12.9.,
Maria Linden, Klosterstraße 30, am 12.9.,
Dr. Bernhard Bösing, Beethovenstraße 1A, am 14.9.,
Wilhelm Schmitz, Bahnhofstraße 17, am 22.9.,
Maria Schmidt, Feldstraße 155, am 23.9.,
Anna Dauvermann, Schulstraße 1A, am 24.9.,
Hildegard Czeponik, Marienstraße 10, am 27.9.,

das 86. Lebensjahr:
Hildegard Leuchter, Kasinostraße 1, am 9.9.,
Charlotte Hamacher, Aachener Straße 120B, am 16.9.,
Katharina Juchems, Haaler Straße 66, am 22.9.,

das 87. Lebensjahr:
Elfriede Geismar, Klosterstraße 30, am 4.9.,
Elisabeth Weidenhaupt, Eschweilerstraße 13, am 13.9.,

das 88. Lebensjahr:
Hans Sommerlatte, Helleter Feldchen 37, am 23.9.,
Barbara Tilg, Salmanusstraße 17, am 27.9.,

das 89. Lebensjahr:
Hubertina Reuters, Klosterstraße 102, am 1.9.,
Elisabeth Leisten, Dobacher Straße 87, am 7.9.,
Agnes Weiniger, Elchenrather Straße 35, am 17.9.,

das 90. Lebensjahr:
Hilde Vorberg, Helleter Feldchen 51, am 28.9.,

das 91. Lebensjahr:
Hildegard Wallitzek, Oppener Straße 27, am 27.9.,

das 92. Lebensjahr:
Josefine Drescher, Am Mühlenhaus 72, am 22.9.,

das 93. Lebensjahr:
Gottfried Koch, Heidestraße 59, am 13.9.,

Ehejubilare in der Stadt Würselen

Im Monat September 2008:

Goldhochzeit
01. September
Ehel. Celal u. Dondue Saka,
Tellebenden 57

Goldhochzeit
14. September
Ehel. Heinrich u. Katharina
Westerhausen,
Parkstraße 21

Goldhochzeit
16. September
Ehel. Josef u. Johanna Pütz,
Huferhof

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

Werner Breuer
Bürgermeister

Bitte zeigen Sie frühzeitig, mindestens einen Monat vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-368.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.30 Uhr
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr